

MERKBLATT (Version 1.0, 20.03.2025)

Merkblatt Gebühren Tarifgenehmigungen und -festsetzungen

Für verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, wie z.B. die Genehmigung von Tarifverträgen oder die (provisorische) Festsetzung von Tarifen, werden Gebühren erhoben. Massgebend für die Höhe der Gebühr ist der Gebührentarif vom 8. März 2016 ([GT, BGS 615.11](#)) und der mit der Prüfung verbundene Aufwand.

Nachfolgende Gebühren sind ab **1. März 2025** sowohl für die Genehmigung als auch Festsetzung von ambulanten und stationären Tarifverträgen resp. Tarifen gültig.

1. Gebühr für die Genehmigung von Tarifverträgen

Die Gebühr gemäss § 18 Abs. 1 Bst. a GT für die Genehmigung eines Tarifvertrags wird nach Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet und beträgt minimal 800 Franken. Die Gebührenerhebung pro Tarifvertrag ergibt sich aus der individuellen Genehmigung der Verträge durch den Regierungsrat auch dann, wenn mehrere Tarifverträge gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht wurden. Die Aufteilung der Gebühr erfolgt gemäss Vereinbarung der Tarifpartner im Tarifvertrag. Bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung erfolgt die Aufteilung anteilig auf alle im Vertrag erwähnten Tarifpartner. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Minimalgebühr abgewichen werden.

2. Gebühr für provisorische Tariffestsetzungen

Die Gebühr gemäss § 18 Abs. 1 Bst. a GT für die provisorische Festsetzung eines Tarifs wird nach Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet und beträgt minimal 400 Franken. Die Gebührenerhebung pro Tarif ergibt sich aus der individuellen Festsetzung durch den Regierungsrat auch dann, wenn mehrere Tarife gleichzeitig durch dieselben Vertragsparteien zur Festsetzung beantragt wurden. Die Aufteilung der Gebühr auf die Tarifpartner ist abhängig vom jeweiligen Verfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Minimalgebühr abgewichen werden.

3. Gebühr für Tariffestsetzungen und hoheitliche Tarifverlängerungen

Die Gebühr gemäss § 18 Abs. 1 Bst. a GT für die definitive Festsetzung eines Tarifs oder die hoheitliche Verlängerung eines Tarifvertrags wird nach Zeit- und Arbeitsaufwand berechnet und beträgt minimal 1'500 Franken. Die Gebührenerhebung pro Tarif ergibt sich aus der individuellen Festsetzung durch den Regierungsrat auch dann, wenn mehrere Tarife gleichzeitig durch dieselben Vertragsparteien zur Festsetzung beantragt wurden. Die Aufteilung der Gebühr auf die Tarifpartner ist abhängig vom jeweiligen Verfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Minimalgebühr abgewichen werden.